

Bedingungen für Leistungen der init consulting AG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bedingungen für Leistungen der init consulting AG

1. Geltungsbereich; Zustandekommen von Verträgen
2. Umfang und Ausführung von Leistungen
3. Mitwirkungspflichten
4. Organisationsrichtlinien
5. Produkte Dritter Parteien
6. Vergütung
7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht
8. Schutzrechte Dritter
9. Aufbewahrung von Unterlagen
10. Eurofähigkeit
11. Gewährleistung
12. Haftung
13. Abwerbung von Personal
14. Vertraulichkeit
15. Verlautbarungen
16. Sonstiges
17. Vertragsbeendigung
18. Salvatorische Klausel
19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

II. Ergänzende Besondere Bedingungen für werksvertragliche Leistungen der init consulting AG

1. Vergütung
2. Abnahme
3. Gewährleistung
4. Vertragsbeendigung

III. Ergänzende Besondere Bedingungen für dienstvertragliche Leistungen der init consulting AG

1. Projektablauf
2. Verifizierung
3. Gewährleistung
4. Vertragsbeendigung

I. Allgemeine Bedingungen für Leistungen der init consulting AG

1. Geltungsbereich; Zustandekommen von Verträgen

1.1 init consulting AG erbringt Leistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen und des jeweiligen Einzelvertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese hinweist und/oder die init consulting AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und dem Einzelvertrag geht letzterer vor. Sofern mehrere Dokumente vorhanden sind, soll folgende Reihenfolge gelten:

Einzelvertrag, Allgemeine Bedingungen der init consulting AG, Ausschreibung des Kunden.

1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen stellen nebst dem Einzelvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und der init consulting AG im Hinblick auf den Inhalt der Leistungen der init consulting AG dar. Eventuell früher getroffene abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit; sie werden durch diese Allgemeinen Bedingungen und den Einzelvertrag ersetzt. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Die Begründung von Verpflichtungen zu Lasten der init consulting AG bedarf der Unterzeichnung durch einen vertretungsberechtigten Repräsentanten der init consulting AG. In Angeboten, Annahmen, Bestätigungsschreiben oder sonstigem Schriftwechsel enthaltene Erklärungen binden die init consulting AG nur, soweit dies ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart wurde. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls unwiderruflich der Schriftform.

2. Umfang und Ausführung von Leistungen

2.1 Die init consulting AG verpflichtet sich, Leistungen im Rahmen angemessener Anstrengungen zu erbringen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Projektvertrag.

2.2 Der Kunde bestellt Leistungen von der init consulting AG nach Zeit und Aufwand sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Wenn eine Abrechnung nach Personentagen vereinbart ist, so beträgt ein Personentag einschließlich Reisezeit acht Stunden, die in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr von Montag bis Freitag erbracht werden. Eine Leistungspflicht besteht nicht an, für den Ort der Leistungserbringung, gültigen gesetzlichen Feiertagen in Bayern.

2.3 Der Kunde kann bei der init consulting AG Änderungs- und Ergänzungswünsche der vertraglich vereinbarten Leistungen in schriftlicher Form geltend machen. Diese Änderungswünsche überprüft die init consulting AG auf ihre Realisierbarkeit, Zeitaufwand und Kosten hin und teilt das Ergebnis dem Kunden mit. Die Kosten der Überprüfung können dem Kunden nach Aufwand berechnet werden. Etwaige zwischen dem Kunden und der init consulting AG vereinbarte Termine verschieben sich in angemessenem Umfang.

Die init consulting AG wird solche Leistungsänderungen bei der Leistungserbringung berücksichtigen, sofern dies insbesondere hinsichtlich des entstehenden Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist und sofern eine schriftliche Einigung über Umfang, Vergütung und weitere abweichende Vereinbarungen getroffen wurde. Die Vergütung für Mehraufwand richtet sich zunächst nach etwaigen vertraglichen Vereinbarungen oder, sofern solche nicht vorhanden sind, nach der jeweils aktuellen Preisliste der init consulting AG.

2.4 Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Die eingegangene Geschäftsverbindung und insbesondere die durch die init consulting AG zu erbringenden Leistungen erfordern als wesentliche Vertragspflicht die enge Kooperation des Kunden, der die init consulting AG bei der Durchführung der Leistungen bestmöglich unterstützen wird. Daher stellt der Kunde insbesondere unentgeltlich und zeitgerecht alle erforderlichen Mittel zur Verfügung, die die init consulting AG braucht, um ihre Leistung zu erbringen. Hierzu gehören u. a. Büroräume beim Kunden mit der dazugehörigen Infrastruktur, wie z. B. eine voll funktionsfähige EDV-Anlage mit Softwareeingabemöglichkeiten, Drucker und Telekommunikationsanlagen einschließlich Telefon und Telefax sowie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Nennung der maßgeblichen Ansprechpartner.

3.2 Der Kunde wird der init consulting AG jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, insbesondere Unterlagen zur Verfügung stellen und eigene Mitarbeiter zur Auskunftserteilung anweisen. Er wird der init consulting AG von allen für eine wirkungsvolle Leistungserbringung bedeutsamen Umständen unaufgefordert Kenntnis geben.

3.3 Auf Verlangen der init consulting AG wird der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der von ihm erteilten Informationen schriftlich bestätigen.

3.4 Sofern sich eine Einführung oder Schulung von Mitarbeitern des Kunden als notwendig erweist, ist deren Durchführung grundsätzlich Sache des Kunden. Die init consulting AG ist grundsätzlich bereit, auf Anforderung des Kunden ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

3.5 Erbringt der Kunde eine seiner Mitwirkungsleistungen nicht vereinbarungsgemäß oder hält er die vereinbarten Organisationsrichtlinien nicht ein, so gehen die daraus entstehenden Folgen, wie zusätzliche Leistungen und Verzögerungen, zu Lasten des Kunden. Die init consulting AG kann den erbrachten Mehraufwand dem Kunden in Rechnung stellen. Alle hier aufgeführten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Hauptpflichten des Kunden und werden als solche vereinbart.

4. Organisationsrichtlinien

4.1 Die init consulting AG und der Kunde benennen je einen für das Projekt verantwortlichen Ansprechpartner, der Erklärungen für die Partei, von der er benannt ist, verbindlich abgeben und entgegennehmen kann. Der Ansprechpartner wird nur aus wichtigem Grund durch eine andere Person ersetzt. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter mit denselben Befugnissen zu benennen.

4.2 Etwaige Unstimmigkeiten zwischen den Parteien sollen grundsätzlich zunächst intern mit dem Ziel behandelt werden, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit in fachlicher oder rechtlicher Hinsicht werden der Kunde und die init consulting AG zunächst versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Hierzu kann wechselseitig eine Frist, den Umständen entsprechend und unter Berücksichtigung eines etwa vereinbarten Terminplans, gesetzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit in fachlicher Hinsicht die beide Parteien nicht selbst lösen können ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vereinbart. Als Schlichter wird Herr Rechtsanwalt Christian R. Kast, Lindwurmstrasse 80, 80337 München bestimmt. Beide Parteien verpflichten sich während der Schlichtung kein Gerichtsverfahren einzuleiten. Der Kunde und die init consulting AG werden sich bemühen, den Empfehlungen der Schlichtung Folge zu leisten. Entstehende Kosten werden von der im Unrecht befindlichen Partei getragen, ggf. je nach Ergebnis der Einigung anteilig.

4.3 Die init consulting AG ist berechtigt, sonstige Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten einzuschalten. Die init consulting AG steht auch in diesem Falle für die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen ein und ist im Verhältnis zum Kunden dafür verantwortlich, jeweils hinreichend qualifiziertes Personal zur Durchführung der Leistungen einzusetzen.

4.4 Das leistungserbringende Personal der init consulting AG untersteht ausschließlich dem Weisungsrecht und der Aufsicht der init consulting AG. Die init consulting AG selbst oder der durch die init consulting AG benannte Ansprechpartner ist gegenüber dem Kunden alleiniger Ansprechpartner für alle Fragen und Forderungen. Und

5. Produkte Dritter Parteien

5.1 Die Beschaffung von Produkten und Leistungen dritter Parteien ist grundsätzlich Sache des Kunden, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Soweit die durch die init consulting AG zu erbringende Leistung das Vorhandensein oder die Anschaffung von Hardware oder Software voraussetzt, obliegt das Bereitstellen dieser Komponenten grundsätzlich dem Kunden. Sollte die init consulting AG die Bereitstellung solcher Komponenten aufgrund gesonderter Vereinbarung übernehmen, so wird dies dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Bezüglich Standardsoftware von Drittfirmen tritt die init consulting AG grundsätzlich nur als Vermittler auf. Hierüber ist eine separate schriftliche Vereinbarung zu schließen. Ein Softwarelizenzvertrag kommt gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung ausschließlich zwischen der Drittfirma und dem Kunden zustande.

5.2 Auch eine eventuelle Einführung oder Schulung der Mitarbeiter des Kunden auf diesen Komponenten bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

6. Vergütung

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung nach dem durch die init consulting AG erbrachten Aufwand an Zeit und Material auf der Grundlage der in der jeweils aktuellen Preisliste der init consulting AG niedergelegten Sätze. Die Vergütung wird monatlich in Rechnung gestellt. Reisezeiten des durch die init consulting AG eingesetzten Personals werden mit 100 % der vereinbarten Tagessätze berechnet.

6.2 Die init consulting AG wird zusätzlich die Nebenkosten mit einer Nebenkostenpauschale i. H. v. 20 % dem Kunden in Rechnung stellen, sofern die Parteien nicht schriftlich Abweichendes vereinbaren. Sie deckt den der init consulting AG entstehenden Aufwand für Reisen (einschließlich Übernachtungen), jedoch ohne Interkontinentalflüge, und den bei der init consulting AG entstehenden Kommunikationsaufwand (Telefon, Telefax, Porto etc.) sowie den zu erwartenden Schreib- und ähnlichen Aufwand. Kosten, die durch die Nebenkostenpauschale nicht abgedeckt sind und deren Eingehung der Kunde zugestimmt hat, insbesondere auch an Dritte für deren Leistungen zu zahlende Vergütung, erstattet der Kunde zusätzlich.

6.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben.

6.4 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Zugunsten der init consulting AG besteht ein Eigentumsvorbehalt an allen Lieferungen und Leistungen bis zu ihrer vollständigen Bezahlung.

Mehrere Kunden haften gesamtschuldnerisch.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

7.1 Sämtliche Materialien, insbesondere Software und Dokumentationen, die durch die init consulting AG im Rahmen ihrer Leistungserbringung entwickelt werden, werden von dem durch die init consulting AG eingesetzten Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach den Anweisungen der init consulting AG für die init consulting AG geschaffen. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die init consulting AG Urheber. Der Kunde erhält in diesen Fällen ein nur hierdurch eingeschränktes, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen.

7.2 An schutzfähiger Software und deren Dokumentation, die die init consulting AG während der Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages für den Kunden schafft, räumt die init consulting AG dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, sofern und sobald der Kunde alle ihm von der init consulting AG aufgrund dieses Vertrages gestellten Rechnungen bezahlt hat. Der Kunde darf Software insoweit vervielfältigen, als dies für ein Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen, Übertragen oder Speichern der Software zeitgleich auf jeweils einem Rechner erforderlich ist. Die Software darf, wie auch Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Rechnungen etc., nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der init consulting AG im Einzelfall veröffentlicht werden (im Folgenden „bestimmungsgemäße Benutzung“). Der Kunde wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und sie insbesondere nicht übersetzen, bearbeiten, ihr Arrangement ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich Fehlerberichtigungen, vornehmen.

7.3 Auch die Nutzung von Leistungen der init consulting AG für mit dem Kunden verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

7.4 Soweit der Kunde die durch die init consulting AG gelieferten Materialien in erlaubter Weise kopiert oder bearbeitet, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass die an den Materialien befindlichen Copyright-, Kennzeichen- oder sonstigen Urhebervermerke bestehen bleiben bzw. mit kopiert werden.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Die init consulting AG wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer angeblichen Verletzung deutscher gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch Ergebnisse der durch die init consulting AG erbrachten Leistungen gegen den Kunden hergeleitet werden, und wird dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, sofern der Kunde die init consulting AG unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich benachrichtigt, der init consulting AG alle notwendigen Informationen erteilt und sonstige angemessene Unterstützung gewährt und der init consulting AG die alleinige Entscheidung darüber vorbehalten bleibt, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird.

8.2 Im Falle der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte wird die init consulting AG unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffern 11 und 12, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die betreffenden Ergebnisse ihrer Leistungen derart abändern oder austauschen, dass keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter mehr verletzt werden.

8.3 Die init consulting AG haftet nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wenn diese auf einer Änderung der Ergebnisse der Leistungen beruht, die ganz oder teilweise nicht durch die init consulting AG ausgeführt oder autorisiert war. Die init consulting AG haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffenden Ergebnisse der Leistungen nicht vertraglich vorgesehenen Verwendung resultieren.

9. Aufbewahrung von Unterlagen

9.1 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat die init consulting AG an den ihr in gleich welcher Form überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Kunden einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

9.2 Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag wird die init consulting AG auf Verlangen des Kunden alle Unterlagen herausgeben, die der Kunde ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. Die Herausgabepflichtung setzt voraus, dass zwischen den Parteien keine Ansprüche mehr zu besorgen sind.

9.3 Die Pflicht der init consulting AG zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der für diesen Vertrag gestellten letzten Rechnung, im Übrigen drei Jahre bei zurückbehaltenen Unterlagen.

11. Gewährleistung

11.1 Die init consulting AG gewährleistet, dass ihre Leistungen durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt werden.

11.2 Die init consulting AG ist zur Gewährleistung im Hinblick auf erbrachte Leistungen nicht verpflichtet, soweit eine Unzulänglichkeit durch eine Veränderung der Leistung verursacht ist, die weder durch die init consulting AG ausgeführt wurde noch durch die init consulting AG gestattet wurde.

11.3 Stellt sich bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen heraus, dass kein Anspruch des Kunden auf Gewährleistung besteht, so ist die init consulting AG berechtigt, entstandenen Aufwand nach Zeit und Material auf der Grundlage der vereinbarten Preise zu berechnen.

11.4 Bei einem Mangel der Vertragsleistung wird die init consulting AG nach eigener Wahl die Leistung nachbessern oder neu liefern. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels etwas anderes ergibt. Vor Rücktritt, Minderung oder Geltendmachung von Schadensersatz wegen eines Mangels hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen mit der Erklärung, dass er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehne. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Gründen entbehrlich. Mängelansprüche des Kunden verjähren, soweit es sich bei dem Leistungsgegenstand um eine bewegliche Sache handelt, in einem Jahr. Gleiches gilt bei Werkverträgen, bei denen der Leistungsgegenstand keine Sache ist, sowie bei Dienstleistungsverträgen. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung bzw. Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen.

12. Haftung

12.1 Die init consulting AG haftet dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als der init consulting AG Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die init consulting AG bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die die init consulting AG oder die Erfüllungsgehilfen der init consulting AG in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

12.2 Eine Haftung der init consulting AG für indirekte und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

12.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche. Diese Haftungsbeschränkung schränkt jedoch eine gesetzlich zwingende Haftung nicht ein. Insbesondere haftet die init consulting AG unbeschränkt für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.4 Andere Schadensersatzansprüche des Kunden als Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Leistung müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Anspruchsentstehung gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. Abwerbung von Personal

Die Vertragsparteien sind stets um gegenseitige Loyalität bemüht. Die Parteien verpflichten sich insbesondere dazu, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern der init consulting AG zu unterlassen. Für den Fall einer Verletzung verpflichten sich die Parteien zur Zahlung einer (verschuldensunabhängigen) Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters. Die Vertragsstrafe findet keine Anrechnung auf eventuelle Schadensersatzansprüche. Es bleibt den Parteien unbenommen, einen weitergehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei zu informieren, falls eine Partei es während der Laufzeit dieses Vertrages in Erwägung ziehen sollte, einen Mitarbeiter der anderen Partei einzustellen oder zu beschäftigen, der mit der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages befasst war. Dies gilt auch für den Fall, dass die Partei die Einstellung oder Beschäftigung durch eine dritte Partei vornehmen lassen sollte.

14. Vertraulichkeit

14.1 Als „Vertrauliche Informationen“ werden für die Zwecke dieser Vereinbarung solche Daten, Informationen und Software bezeichnet, die sich die Parteien gegenseitig bekannt geben oder die die Parteien auf sonstige Weise in Verbindung mit der hier eingegangenen Geschäftsbeziehung von der anderen Partei erlangen. Zu solchen Vertraulichen Informationen zählen u.a., ohne hierauf beschränkt zu sein, Daten und Informationen gleich welchen Charakters und unabhängig davon, ob die Daten und Informationen mündlich, schriftlich und/oder elektronisch – in den beiden letzteren Fällen unabhängig von der Natur des Mediums bzw. Datenträgers – überlassen worden sind.

14.2 Unbeschadet abweichender Regelungen in dieser Vereinbarung sind für die Zwecke dieser Vereinbarung solche Informationen nicht als vertrauliche Informationen anzusehen, die:

- a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies sonst auf ein Verschulden der Vertragsparteien zurückzuführen ist;
- b) zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Rahmen dieser Vereinbarung den Parteien bereits bekannt waren und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen;
- c) sich bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung ohne Verletzung irgendwelcher rechtlicher Verpflichtungen im Besitz der Parteien befanden und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen;
- d) von den Parteien selbständig entwickelt worden sind, ohne dass insoweit eine Verletzung dieser Vereinbarung vorliegt.

14.3 Die Parteien haben Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie keinen Dritten gegenüber zu offenbaren. Sie dürfen vertrauliche Informationen nur gegenüber ihren Mitarbeitern offenbaren, wenn diese zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen Zugang zu vertraulichen Informationen haben müssen. Die Parteien stehen dafür ein, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung auch von jeweils eingeschalteten dritten Parteien und deren Mitarbeitern erfüllt wird. Sie weisen deren Verpflichtung auf die vorstehende Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine dieser entsprechenden Verpflichtung auf Verlangen der jeweils anderen Partei nach. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

14.4 Die init consulting AG ist befugt, bezogene Daten an vertraute Personen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen weiterzugeben, zu verarbeiten und/ oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

15. Verlautbarungen

Unbeschadet der übrigen Regelungen dieses Vertrages gestattet der Kunde der init consulting AG, auf den grundsätzlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit für den Kunden öffentlich als Referenz hinzuweisen, sowie auf die Gründe dafür, dass er die jeweiligen Leistungen der init consulting AG gewählt hat. Sofern der Kunde seine schriftliche Einverständniserklärung hierzu gibt, kann die init consulting AG darüber hinaus auf die für den Kunden gewählte Lösung hinweisen und ein High-Level- Profile veröffentlichen, das die Gründe für die Auswahl der init consulting AG, des Leistungsgegenstandes, z.B. der implementierten oder zu implementierenden Lösung sowie ihre Vorteile zum Gegenstand hat. Darüber hinaus wird der Kunde auf Wunsch der init consulting AG zumindest zweimalig an dem init consulting AG Programm zur Messung der Kundenzufriedenheit mitwirken.

16. Sonstiges

16.1 Es ist der init consulting AG gestattet, bei der Leistungserbringung angewandte oder gewonnene Erkenntnisse, soweit sie sich nicht spezifisch auf die Verhältnisse des Kunden beziehen, anonymisiert auch anderweitig zu verwerten.

16.2 Der Kunde wird aufgrund der Leistungserbringung durch die init consulting AG gewonnene Erkenntnisse ohne vorherige Zustimmung seitens der init consulting AG nicht Dritten zugänglich machen, namentlich nicht im Zuge einer Dritten gegenüber zu erbringenden Tätigkeit. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und Dritten, die bei der Leistungserbringung Zugang zu solchen Erkenntnissen erhalten können, ein solches Weitergabeverbot aufzuerlegen.

16.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung für eine Partei ist nur mit Zustimmung der anderen Partei zulässig.

17. Vertragsbeendigung

17.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Verträge, die keine Laufzeitbestimmung haben, werden für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

17.2 Verträge über eine Festlaufzeit dürfen vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen, aus der Sphäre der jeweils anderen Partei resultierenden Grundes gekündigt werden. Voraussetzung ist eine unter Fristsetzung ausgesprochene Abmahnung (Ziffer 17.3), sofern dies nicht aufgrund der Schwere der eingetretenen Vertragsverletzung unzumutbar ist.

17.3 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich außerordentlich zu kündigen, falls die andere Partei einer wesentlichen Vereinbarung dieses Vertrages zuwider handelt und es unterlässt, die Zuwiderhandlung innerhalb einer Frist, die in der Regel 30 Tage nicht unterschreiten soll, abzustellen und die Folgen der Zuwiderhandlung zu beseitigen.

17.4 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, falls über die andere Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder die andere Partei ihr Geschäft aufgibt, eine außerinsolvenzrechtliche Geschäftsabwicklung betreibt oder nicht mehr imstande ist, den ihr aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

17.5 Die init consulting AG kann diesen Vertrag kündigen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere den in Ziffer 3 genannten, nach Mahnung der init consulting AG ganz oder teilweise nicht nachkommt oder wenn der Kunde mit einer Zahlung vierzehn (14) Tage im Rückstand ist und unter Setzung einer angemessenen Frist nach einer schriftlichen Mahnung noch nicht vollständig bezahlt hat.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UNKaufrechts Anwendung. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der init consulting AG Gerichtsstand für

alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Die init consulting AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

II. Ergänzende Besondere Bedingungen für werkvertragliche Leistungen der init consulting AG

1. Vergütung

Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung fällig und ist sofort und ohne Abzüge zahlbar. Die init consulting AG ist berechtigt, Abschlagszahlungen (§632 a BGB) zu verlangen und bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

2. Abnahme

2.1 Der Kunde wird die durch die init consulting AG erbrachten Werkleistungen nach Bereitstellungsanzeige der init consulting AG bzw. nach Inbetriebnahme der Softwarelösung auf ihre Übereinstimmung mit der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikation unter den vereinbarten Bedingungen überprüfen und bei deren Vertragsgemäßheit schriftlich die Abnahme erklären. Bereitstellung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Zurverfügungstellung einer Verkörperung der Leistung. Abnahme im Sinne dieses Vertrages und der gesetzlichen Vorschriften bedeutet deren Billigung als im Wesentlichen vertragsgemäß.

Die init consulting AG ist berechtigt, nach Arbeitsfortschritt Teilabnahmen zu verlangen. Die init consulting AG ist befugt, beim Abnahmetest des Kunden anwesend zu sein.

2.2 Die Prüffrist beträgt vier Wochen ab Mitteilung der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Dabei gelten die Werkleistungen nach Ablauf der Prüffrist als abgenommen, es sei denn, der Kunde beanstandet die Werkleistungen während dieses Zeitraums als nicht im Wesentlichen vertragsgemäß. Unwesentliche Abweichungen der Werkleistungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

3. Gewährleistung

Der Kunde wird die init consulting AG im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln von Leistungen unterstützen, insbesondere auf Wunsch der init consulting AG den Gegenstand der Leistung in der Form, wie er bei Auftreten des Fehlers benutzt wurde, an die init consulting AG übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die die init consulting AG bereitstellt, einspielen.

4. Vertragsbeendigung

4.1 Der Kunde kann diesen Vertrag auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf die Vergütung gemäß vorstehendem Teil I, Ziffer 6 in vollem Umfang erhalten; die gesamte Vergütung wird mit Wirksamwerden der Kündigung fällig, ohne dass eine Anrechnung ersparter Aufwendungen oder anderweitig erzielter oder erzielter Einkünfte stattfindet.

4.2 Jede Partei kann diesen Vertrag fristlos kündigen, sofern die andere Partei die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt und diese Pflichtverletzung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, erhebliche Nachteile auszulösen. Kündigt die init consulting AG, so gilt hinsichtlich der Vergütung vorstehende Regelung entsprechend. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Kunden entfällt der Anspruch der init consulting AG auf die Vergütung teilweise, und zwar im Verhältnis des vom Wirksamwerden der Kündigung bis zum Endtermin noch fehlenden Zeitraumes zur gesamten planmäßigen Vertragsdauer. Eine bereits gezahlte Vergütung kann nicht zurückgefordert werden.

4.3 Diese Bestimmungen lassen die Ansprüche der kündigenden Partei auf Schadensersatz unberührt.

4.4 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Ergänzende Besondere Bedingungen für dienstvertragliche Leistungen der init consulting AG

Projekttablauf

- 1.1 Die init consulting AG erbringt ihre Leistung nach ihrem freien Ermessen durch ihre Organe, Mitarbeiter oder Subunternehmer, d.h. das Projektteam. Die init consulting AG kann das Projektteam ganz oder teilweise austauschen, wenn der Leistungszeitraum voraussichtlich länger als vier Monate betragen wird. Die Auswechslung wird dem Kunden jeweils wenigstens drei Wochen zuvor angekündigt werden.
- 1.2 Die init consulting AG erbringt ihre Leistungen grundsätzlich am Sitz ihrer zuständigen Niederlassung. Im Bedarfsfalle werden die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen bei dem Kunden treffen.

2. Verifizierung

- 2.1 Telefonische Auskünfte der init consulting AG sind erst verbindlich, wenn sie von der init consulting AG schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Hat die init consulting AG die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der init consulting AG sind stets unverbindlich.

3. Gewährleistung

- 3.1 Die init consulting AG gewährleistet, dass alle Dienstleistungen durch hinreichend qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt werden.
- 3.2 Der Kunde hat die init consulting AG im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Unzulänglichkeiten von Leistungen zu unterstützen.

4. Vertragsbeendigung

- 4.1 Der Kunde kann diesen Vertrag auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf die Vergütung gemäß vorstehendem Teil I, Ziffer 6 in vollem Umfang erhalten; die gesamte Vergütung wird mit Wirksamwerden der Kündigung fällig, ohne dass eine Anrechnung ersparter Aufwendungen oder anderweitig erzielter oder erzielter Einkünfte stattfindet.
- 4.2 Jede Partei kann diesen Vertrag fristlos kündigen, sofern die andere Partei die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt und diese Pflichtverletzung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, erhebliche Nachteile auszulösen. Kündigt die init consulting AG, so gilt hinsichtlich der Vergütung vorstehende Regelung entsprechend. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den Kunden entfällt der Anspruch der init consulting AG auf die Vergütung teilweise, und zwar im Verhältnis des vom Wirksamwerden der Kündigung bis zum Endtermin noch fehlenden Zeitraumes zur gesamten planmäßigen Vertragsdauer. Eine bereits gezahlte Vergütung kann nicht zurückgefordert werden.
- 4.3 Diese Bestimmungen lassen die Ansprüche der kündigenden Partei auf Schadensersatz unberührt.
- 4.4 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.